

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-4750

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06,
BAGüS-SGB XII-93-00

Münster, 02.05.2011

Mitglieder-Info Nr. 33/2011

Abzweigung des Kindergeldes zu Gunsten der Träger der Sozialhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Bitten der KOLS hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 07.04.2011 zur Frage der Voraussetzungen für eine Abzweigung des Kindergeldes an den Träger der Sozialhilfe Stellung genommen. Anlass war, dass in jüngerer Vergangenheit Sozialhilfeträger vermehrt Anträge auf Abzweigung des Kindergeldes unter Bezugnahme auf jüngere Urteile des Bundesfinanzhofes stellten. Das BMAS weist daher in seiner Stellungnahme darauf hin, dass mit der neueren Rechtsprechung des BFH kein Wandel für die Anwendbarkeit des § 74 Einkommenssteuergesetz vorgenommen worden sei. Der BFH habe vielmehr die bestehende Rechtslage konkretisiert. Gerade bei den in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern lebenden volljährigen behinderten Kindern müsse im Regelfall davon ausgegangen werden, dass den Eltern Aufwendungen entstehen, so dass eine Abzweigung des Kindergeldes nicht in Betracht käme.

Ich habe das Schreiben des BMAS und das dazugehörige Schreiben des Bundesamtes für Finanzen vom 18.03.2011 an das Bundeszentralamt für Steuern zur Kenntnisnahme beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer